

Anlage Berechnung der Wohnfläche nach WoFIV

<u>WE lfd. Nr.</u>	<u>Lage der WE</u> (z.B. Dachgeschoss)				
Art der Räume (ausschließlich zur Wohnung gehörende)	m ² Grundfläche	x	Anrechnung auf Wohnfläche v.H.	=	m ² Wohnfläche
Räume und Raumteile ¹ mit einer lichten Höhe ² von <u>mindestens 2 Metern</u> ³		x	100	=	
Räume und Raumteile ¹ mit einer lichten Höhe ² von mindestens einem Meter und <u>weniger als 2 Metern</u> ³		x	50	=	
unbeheizbare Wintergärten		x	50	=	
Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen		x	25	=	
					= m ² Gesamt wohnfläche

<u>WE lfd. Nr.</u>	<u>Lage der WE</u> (z.B. Dachgeschoss)				
Art der Räume (ausschließlich zur Wohnung gehörende)	m ² Grundfläche	x	Anrechnung auf Wohnfläche v.H.	=	m ² Wohnfläche
Räume und Raumteile ¹ mit einer lichten Höhe ² von <u>mindestens 2 Metern</u> ³		x	100	=	
Räume und Raumteile ¹ mit einer lichten Höhe ² von mindestens einem Meter und <u>weniger als 2 Metern</u> ³		x	50	=	
unbeheizbare Wintergärten		x	50	=	
Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen		x	25	=	
					= m ² Gesamt wohnfläche

¹ Hierunter sind auch beheizbare Wintergärten zu fassen.

² lichte Höhe = freier Raum zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterkante der Raumdecke

³ Die Berücksichtigung der Höhe von Räumen und Raumteilen bezieht sich insbesondere auf Dachschrägen. Somit werden z.B. Grundflächen von Raumteilen, die aufgrund von Dachschrägen nur eine Höhe von 1,50 m aufweisen zu 50 % auf die Wohnfläche angerechnet.